

# ZH\_OBERGERICHT PA220040 vom 1. September 2022

ZH Obergericht, 2022-09-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PA220040](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PA220040)

FR: ZH\_OBERGERICHT PA220040 du 1 septembre 2022

IT: ZH\_OBERGERICHT PA220040 del 1 settembre 2022

## Erwägungen

### E. 1

Die Beschwerdeführerin wurde am 4. August 2022 durch Dr. med. B.\_\_\_\_\_ in der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich (fortan Klinik) fürsorgerisch unter- gebracht (act. 4).

### E. 2

Mit Eingabe vom 5. August 2022 erhob die Beschwerdeführerin beim Ein- zelgericht des Bezirksgerichtes Zürich Beschwerde gegen diese fürsorgerische Unterbringung (act. 1). Nach Beizug der Akten und erfolgter Stellungnahme durch die Klinik (act. 2 u. act. 5 ff.) fand am 16. August 2022 die vorinstanzliche Haupt- verhandlung statt, an welcher durch den Gutachter Dr. med. C.\_\_\_\_\_ das Gutach- ten erstattet wurde und die Beschwerdeführerin sowie der zuständige Assistenz- arzt der Klinik, Dr. med. D.\_\_\_\_\_, angehört wurden (Prot. Vi. S. 7 ff.). Die Be- schwerdeführerin erklärte anlässlich der Verhandlung, ihre Beschwerde zurück- zuziehen (Prot. Vi. S. 19; act. 15). Mit Verfügung vom 16. August 2022 schrieb die Vorinstanz die Beschwerde als durch Rückzug erledigt ab (act. 17 = act. 20). 3.1 Mit Eingabe vom 17. August 2022 (Datum Poststempel: 18. August 2022) gelangte die Beschwerdeführerin an die Kammer und erklärte, wider ihren Willen in der Klinik hospitalisiert zu sein, Beschwerde gegen den Entscheid der Vorin- stanz einreichen zu wollen und ihre sofortige Entlassung zu wünschen (act. 22). 3.2 Mit Eingabe vom 26. August 2022 (Datum Poststempel) erklärte die Be- schwerdeführerin, ihre Beschwerde vom 16. August 2022 [recte: 22. August 2022] über den Entscheid der Vorinstanz vom 16. August 2022 zurückzuziehen (act. 23).

### E. 4

Das Verfahren ist infolge Rückzugs der Beschwerde abzuschreiben (Art. 241 Abs. 3 ZPO).

### E. 5

Bei diesem Ausgang des Verfahrens würde die Beschwerdeführerin für das Beschwerdeverfahren kostenpflichtig. Umständehalber ist auf die Erhebung von Kosten zu verzichten.

- 3 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.